

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 86/91

vom

24. Juni 1993

in dem Rechtsstreit

Firma Christoph D., Inhaber Karl-Heinz D.,
Hugo-W.-Straße 7, L.-K.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. -
und Dr. -

g e g e n

Stadt L.-K.,
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,
Rathaus, L.-K.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Werp, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert

am 24. Juni 1993

gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 19. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom
11. April 1991 - 19 (13) U 200/89 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.168.472,76 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin ohne Rechtsirrtum als nicht verjährt angesehen. Auf der Grundlage der von ihm rechtsfehlerfrei getroffenen tatsächlichen Feststellung, daß immer noch Schadstoffe aus Anlagen der Beklagten aus dem Boden ihres Grundstücks in das Grundwasser ausgeschwemmt werden, ist die schädigende Handlung im Sinne des § 22 Abs. 2 WHG, daß aus einer Anlage schädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, noch nicht beendet. Insoweit liegt es anders als in dem Fall, der der Senatentscheidung BGHZ 97, 97, 109 f. zugrunde lag. Dort stellten die von der Kläranlage ausgehenden (Geruchs-)Immissionen keine einheitliche unerlaubte Handlung dar, vielmehr lagen mehrere (wiederholte) Handlungen vor, die je eigene Schadensfolgen hervorriefen und dadurch erst den Gesamtschaden bewirkten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Das angefochtene Urteil läßt auch im übrigen keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen. Eine Annahme der Revision ist daher nicht veranlaßt.

Krohn

Wurm

Werp

Deppert

Rinne